

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1727/70 DER KOMMISSION

vom 25. August 1970

über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 10 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festlegung bestimmter Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor⁽²⁾ ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Interventionsorte festgelegt worden, die nach Sammelzentren sowie Bearbeitungs- und Lagerzentren unterschieden werden.

Die Bedingungen für die Übernahme von Rohtabak durch die Interventionsstellen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen müssen erlassen werden, damit die Interventionsmaßnahmen einheitlich gehandhabt werden können.

Die Angebote von Tabak zur Intervention sind so abzugeben, daß die Aufgabe der Interventionsstellen soweit wie möglich erleichtert wird ; infolgedessen sind bestimmte Angaben über den angebotenen Tabak sowie Mindestmengen vorzusehen, bei deren Unterschreitung die Interventionsstelle das Angebot nicht annimmt ; außerdem kann es notwendig sein, in bestimmten Mitgliedstaaten eine höhere Mindestmenge vorzusehen, damit die Interventionsstellen den dortigen besonderen Bedingungen Rechnung tragen können.

Im Interesse der Tabakanbieter ist es wichtig, daß die Annahme des Angebots und die Zahlung so bald wie möglich erfolgen.

Die Interventionsstellen müssen sich vergewissern, daß die ihnen angebotenen Tabakballen nicht in den Genuß der Prämie gelangt sind, die den Käufern von Tabakblättern gewährt wird ; hierfür kann die in der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission vom 25. August 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter⁽³⁾ vorgesehene Bescheinigung zugrunde

gelegt werden ; es ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Tabak von den Erstbearbeitungs- und Aufbereitungsunternehmen unmittelbar zu den Interventionsstellen befördert wird.

Der gegebenenfalls mit Hilfe der Zu- und Abschläge gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 angepaßte Interventionspreis darf nur für das tatsächliche Gewicht des verwertbaren Tabaks gezahlt werden ; dieses tatsächliche Gewicht ist für Tabak zu berechnen, der den Feuchtigkeitsgehalt aufweist, der für die Bezugsqualitäten der einzelnen Sorten festgelegt worden ist und der keine Fremdstoffe enthält sowie keinen Tabak, der nicht bestimmten Mindestqualitätsmerkmalen entspricht, da letzterer gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 von den Interventionsstellen nicht übernommen werden darf.

Die Mindestqualitätsmerkmale können nur durch Ausschluß des Tabaks bestimmt werden, der aus verschiedenen Gründen nicht verwertbar ist, so zum Beispiel stark beschädigte oder schlecht erhaltene Blätter, Blätter mit Trocknungsfehlern oder übermäßigem Feuchtigkeitsgehalt.

Um die Zu- und Abschläge festsetzen zu können, empfiehlt es sich, für jede Sorte von Tabakblättern oder Tabakballen, für die ein Interventionspreis festgesetzt wird, eine Klassifizierung nach Qualitäten vorzunehmen, wobei jede Qualität nach dem Handelsbrauch und an Hand objektiver Kriterien bestimmt wird ; zu diesem Zweck sind die gesetzlichen oder handelsüblichen Definitionen zugrunde zu legen, die vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation auf diesem Sektor bestanden ; es erweist sich jedoch für das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation als erforderlich, an diesen Definitionen gewisse Änderungen im Hinblick auf ihre schrittweise Harmonisierung vorzunehmen.

Um den Interventionszentren ihre Aufgaben zu erleichtern, ist es angezeigt vorzusehen, daß die Aufmachung des zur Intervention angebotenen Tabaks die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1464/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1970⁽⁴⁾ und in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1465/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 32.

(³) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(⁴) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 17.

Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1970 ⁽¹⁾ für die Beschreibung der Bezugsqualitäten berücksichtigte Aufmachung ist.

Da Tabak ein natürliches Erzeugnis ist, das je nach Sorte und den regionalen klimatologischen Bedingungen unterschiedlich getrocknet, verarbeitet und gelagert wird, kann es sich als notwendig erweisen, ergänzende Bedingungen für die Übernahme festzulegen.

Die Kommission muß regelmäßig darüber unterrichtet werden, welche Tabakmengen von den Interventionsstellen übernommen worden sind, damit sie die Entwicklung des Tabakmarktes der Gemeinschaft und insbesondere die Tendenz zur Zu- oder Abnahme der übernommenen Mengen beurteilen kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedes Angebot zur Intervention erfolgt schriftlich bei einer Interventionsstelle. Das Angebot enthält mindestens folgende Angaben :

- a) Sorte und Qualität des Tabaks,
- b) Reingewicht,
- c) Interventionsort, für den der Tabak angeboten wird,
- d) Ort, an dem sich der Tabak zum Zeitpunkt des Angebots befindet,
- e) — Ernteort bei Tabakblättern,
— Ort der ersten Bearbeitung und Aufbereitung bei Tabakballen,
- f) Erntejahr.

(2) Das Angebot zur Intervention kann nur für folgende Mindestmengen je Sorte gemacht werden :

- a) 100 kg für Tabakblätter,
- b) 2000 kg für Tabakballen.

Die Interventionsstellen können jedoch höhere Mindestmengen festsetzen.

(3) Die Annahme des Angebots durch die Interventionsstelle erfolgt ohne Verzögerung und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich des Ortes und der Bedingungen, unter denen die Übernahme erfolgt. Diesen Bedingungen kann nur

innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Annahmewidersprochen werden.

(4) Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach der Übernahme.

Artikel 2

Das Angebot zur Intervention von Tabakballen wird nur angenommen,

- a) wenn eine in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 vorgesehene Prämienbescheinigung für die angebotene Menge und Sorte beigefügt ist, die entsprechend Artikel 8 derselben Verordnung ausgefüllt ist ;
- b) wenn in dem in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Fall der für die entsprechenden Tabakblätter unter i) der Prämienbescheinigung angegebene Preis mindestens gleich dem Interventionspreis für Tabakblätter der entsprechenden Sorte und Qualität ist.

Artikel 3

Tabakballen werden nur zur Intervention übernommen, wenn sie unter Verwaltungskontrolle unmittelbar nach Freistellung von der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 genannten Kontrolle zum Ort der Übernahme befördert werden.

Artikel 4

(1) Die Übernahme des Tabaks durch die Interventionsstelle erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters und des Vertreters der Interventionsstelle.

(2) Kann über die Qualität, das Gewicht und die Eigenschaften des angebotenen Tabaks keine Einigung erzielt werden, so lassen die beiden Parteien nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen ein Gutachten erstellen, dessen Ergebnis maßgebend ist.

Artikel 5

Der von der Interventionsstelle gezahlte Preis ist derjenige für die Sorte, die Qualität und das Erntejahr des übernommenen Tabaks. Er wird für das Reingewicht des frei Lager entladenen Tabaks berechnet.

Artikel 6

(1) Bei der Bestimmung des Reingewichts der Tabakblätter und der Tabakballen werden nicht berücksichtigt :

- a) das Gewicht des Tabaks, der nicht den Mindestqualitätsmerkmalen entspricht ;
- b) das Gewicht der Fremdstoffe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 24.

Das Reingewicht wird erstellt für den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1464/70 oder in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1465/70 festgelegten Feuchtigkeitsgehalt. Ist der festgestellte Feuchtigkeitsgehalt höher oder niedriger, so wird eine entsprechende Anpassung bis höchstens 3 v. H. des Feuchtigkeitsgehalts vorgenommen.

(2) Der Tabak entspricht den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 genannten Mindestqualitätsmerkmalen, wenn er nicht eines oder mehrere der in Anhang III genannten Merkmale aufweist.

Artikel 7

(1) Die Klassifizierung der einzelnen Sorten Tabakblätter für die Festsetzung der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Zu- und Abschläge wird in Anhang I festgelegt.

(2) Die Klassifizierung der einzelnen Sorten Tabakballen für die Festsetzung der in Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Zu- und Abschläge wird in Anhang II festgelegt.

Artikel 8

Tabak jeder Sorte und jeder Qualität wird nur in der Aufmachung zur Intervention übernommen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1464/70

oder Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1465/70 für die Beschreibung der Bezugsqualitäten herangezogen worden ist.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Interventionsstelle bekannt, die mit dem Ankauf des zur Intervention angebotenen Tabaks beauftragt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Übernahmebedingungen mit, die die Interventionsstellen erlassen, soweit es wegen regional besonderer Bedingungen erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Tag jeden Monats die Mengen der im vorherigen Monat übernommenen Tabakblätter und Tabakballen jeder Sorte mit.

Werden erhebliche Mengen angeboten, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

TABAKBLÄTTER : KLASSIFIZIERUNG

1. BADISCHER GEUDERTHEIMER, FORCHHEIMER HAVANNA II c)

Gruppen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von rotbrauner bis melierter Farbe

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe; die Blattränder dürfen überreif und von brauner Farbe sein

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von brauner bis melierter Farbe, ausgeglichene Blattgröße

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmelierter Farbe, ausgeglichene Blattgröße ⁽¹⁾

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner bis melierter Farbe, die den Anforderungen für die Intervention genügen.

2. BADISCHER BURLEY E

Gruppen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner bis rötlichbrauner Farbe

Klasse II Reife, gesunde Blätter von brauner bis melierter Farbe; die Blattränder dürfen überreif sein

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner bis rötlichbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße

Klasse II Reife, gesunde, feste Blätter von brauner bis melierter Farbe

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlichbrauner bis hellbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße ⁽¹⁾

Klasse II Reife, gesunde Blätter von brauner bis melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner Farbe, die den Anforderungen für die Intervention genügen

3. VIRGIN SCR

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe; Abweichungen als bräunliche bis grünlich-gelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig ⁽¹⁾

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton gelbfarbig; Abweichungen als bräunliche oder gelbgrünliche Verfärbungen sind bis zu zwei Dritteln der Blattfläche zulässig

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

4. PARAGUAY und Hybriden ; DRAGON VERT und Hybriden

Untere Blätter (Lugs)

Mittlere Blätter (Leaves)

Obere Blätter (Tips)

Jeweils :

Klasse 1 Reife Blätter mit guter Brennfähigkeit, lebhafte Farbe, ziemlich unbeschädigt ; leichte Fehler sind zulässig

Klasse 2 Blätter mit nicht zu auffälligen Fehlern sowohl hinsichtlich der Brennfähigkeit als auch hinsichtlich der Färbung, des Blattgewebes oder der Reife (Überreife oder Unreife) ⁽²⁾

Klasse 3 Blätter mit auffälligen Farbfehlern (blaß oder stark grünlich) und Verletzungen sowie Mängeln hinsichtlich Brennfähigkeit, Festigkeit oder Reife (deutliche Überreife oder Unreife), die aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Zusätzliche Klasse für untere Blätter, die blattweise geerntet werden :

Klasse 1 S

Reife Blätter guter Brennfähigkeit, unbeschädigt, nicht sehr dichte Textur, von gleichmäßig lebhaftem Farbton

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

⁽²⁾ Mittlere Blätter (Leaves) : Bezugsqualität.

5. NIJKERK

Untere Blätter (Leaves)

Klasse 1 Reife Blätter, noch zugfest, fleischig und unbeschädigt, noch widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, gute, mehr oder weniger dunkelbraune lebhafte Farbe

Klasse 2 Wenig zugfeste Blätter mit nicht zu auffälligen Beschädigungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Aderung oder der Färbung

Klasse 3 Brüchige Blätter, nicht zugfest, mit Trocknungsschäden (durch Schwitzen), zum Teil durch Hagel oder Krankheiten beschädigt, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

Obere Blätter (Tips)

Klasse 1 Blätter erster Länge (45 cm oder mehr), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt

Klasse 2 Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger) mit den vorgenannten Merkmalen oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffallender Aderung, mit Farbabweichungen außer flaschengrün⁽¹⁾

Klasse 3 Blätter aller Längen mit starken Schäden hinsichtlich der Reife, der Farbe (flaschengrün) oder der Textur (fehlende Widerstandsfähigkeit, nicht zugfest, krank, Trocknungsschäden), aber den Anforderungen für die Intervention genügend

6. BURLEY (Burley x Bel)

Untere Blätter (Lugs)**Mittlere untere Blätter („Cutters“)****Jeweils :**

Klasse 1 Gut ausgereifte Blätter mit guter Brennfähigkeit, von lebhafter Tönung und hellbrauner bis rötlicher Farbe, auch meliert, mit feiner Textur und offener Körnung, blattig, ziemlich unbeschädigt

Klasse 2 Blätter mit deutlichen, aber nicht zu auffälligen Farbfehlern und Verletzungen sowie Mängeln hinsichtlich der Brennfähigkeit, der Reife, der Textur (zu fleischig und zu dicht) oder der Körnung (zu glatt oder fest)

Klasse 3 Blätter mit auffälligen Farbfehlern und Verletzungen sowie Mängeln hinsichtlich der Brennfähigkeit, der Reife oder der Textur (Brüchigkeit), aber den Anforderungen für die Intervention genügend

Mittlere obere Blätter (Leaves)**Obere Blätter (Tips)****Jeweils :**

Klasse 1 Gut ausgereifte Blätter von rötlichbrauner, lebhafter oder ziemlich lebhafter Farbe, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer bis feiner Textur und nicht zu fester Körnung, von mittlerer Blattigkeit⁽²⁾

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

⁽²⁾ Mittlere obere Blätter (Leaves) : Bezugsqualität.

Klasse 2 Blätter mit deutlichen, aber nicht zu auffälligen Mängeln hinsichtlich der Brennfähigkeit, der Reife, der Färbung, der Textur des Blattgewebes oder der Körnung (glatt und fest) sowie mit Verletzungen und unzureichender Blat-tigkeit

Klasse 3 Blätter mit auffälligen Mängeln hinsichtlich der Brennfähigkeit, der Reife, der Färbung oder des Blattgewebes (Brüchigkeit) sowie mit auffälligen Verletzun-gen; zu schmal und zu kurz, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

7. MISIONERO und Hybriden ; RIO GRANDE und Hybriden

1. Qualität Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, mit nicht grobem Blattgewebe, gut getrocknet, ziemlich unbeschädigt, von lebhafter oder ziemlich lebhafter rotbrauner Farbe, mit ausreichender Brennfähigkeit

2. Qualität Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhaft oder ziemlich lebhaft Tönung; aus-reichend fest und ziemlich unbeschädigt, mit einigermaßen guter Brenn-fähigkeit ⁽¹⁾

3. Qualität Blätter über 35 cm, gesund, mit mehr oder weniger grobem Blattgewebe, braun, mit rötlicher oder gelblicher Grundtönung, jedoch farblos, mit mäßiger Brennfähigkeit

4. Qualität Blätter über 30 cm, mit auffälligen Beschädigungen hinsichtlich der Be-schaffenheit, der Festigkeit oder der Farbe, die dunkel, braun, mehr oder weniger grünlich, glanzlos sein kann, sowie hinsichtlich übermäßig dicken und groben Blattgeweben; mäßige oder schlechte Brennfähigkeit, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

8. PHILIPPIN, PETIT GRAMMONT (Flobecq), BURLEY (Ergo × 6410, Ergo × Bursana)

Klasse Z Untere Blätter (Lugs)

Klasse MK Mittlere untere Blätter (Cutters) ⁽¹⁾

Klasse MG Mittlere obere Blätter (Leaves)

Klasse T Obere Blätter (Tips)

Klasse TRI Beschädigte Blätter oder Blätter mit Längen- oder Farbabweichungen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

9. SEMOIS, APPELTERRE

Klasse G Große gesunde Blätter ⁽¹⁾

Klasse P Kleine Blätter

Klasse TRI Beschädigte Blätter oder Blätter mit einigen Farbmängeln, aber den Anfor-derungen für die Intervention genügend

10. BRIGHT

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, auch mager oder grob, genügend ausgereift, aber mit leichten Trocknungsmängeln und Farbfehlern (fleckiges Gelb oder bronzefarben bis zu grünlichgelb), auch mit Beschädigungen

Klasse C Blätter unterschiedlicher Substanz, mit fester Textur, mit Trocknungsfehlern, von gelber stark gefleckter Färbung, zum Grau oder Braun neigend; mit erheblichen Beschädigungen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

11. BURLEY I, MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe ⁽¹⁾

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln, Beschädigungen und nicht einheitlicher Farbe

Klasse C Grobe Blätter fester Textur, mit auffallenden Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

12. KENTUCKY und Hybriden ; MORO DI CORI, SALENTO

Klasse A Unbeschädigte große oder mittlere Blätter, vollreif, mit feinem Blattgewebe, genügend elastisch und fest, mit wenig auffallenden Rippen und Adern, gut getrocknet und erhalten, von einheitlicher brauner Farbe

Klasse B Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig getrocknet und erhalten, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Blätter ausreichender Reife mit auch leichtem Blattgewebe, mit nicht einheitlicher Färbung, mit Trocknungsmängeln und Beschädigungen und leichten Pflegemängeln, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

13. NOSTRANO DEL BRENTA, RESISTENTE 142, GOJANO

Klasse A Blätter mit zartem Blattgewebe, mit genügender Festigkeit, mit offener Textur, reif, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger einheitlicher brauner oder hellbrauner Farbe, auch mit leichten Beschädigungen

Klasse B Blätter mit festem, leichem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler oder in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Farbe, mit unbedeutenden Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Wenig ausgereifte Blätter von nicht einheitlicher Farbe, auch dunkelbraun, grob, mit leichten Trocknungs-, Teilfermentations- oder Erhaltungsmängeln, sowie sehr zerstörte Blätter, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

14. BENEVENTANO

Klasse A Gut ausgereifte Blätter, gesund, mit feinem und widerstandsfähigem Blattgewebe, mit wenig auffälliger Aderung, offener Textur, sorgfältig getrocknet, in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner, aber einheitlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

Klasse B Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Fehlern infolge von Trocknung und Teilverfermentierung und Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Blätter mit grobem Blattgewebe von dunkler Farbe, mit auffälligen Reife- und Erhaltungsmängeln und auffälligen Beschädigungen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

15. XANTI-YAKA

16. PERUSTITZA

17. ERZEGOVINA und Hybriden

Klasse A Reife, gesunde Blätter, sorgfältig getrocknet, von hellbrauner oder gelber Farbe, eher glänzend, mit feinem oder genügend festem Blattgewebe, offener Textur, vor allem kleiner oder mittlerer Größe, im allgemeinen von den oberen oder mittleren oberen Blättern bei den Sorten Nrn. 15 und 16 sowie von den oberen und mittleren Blättern bei Sorte Nr. 17 stammend

Klasse B Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit meistens leichtem Blattgewebe von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern ⁽¹⁾

Klasse C Leichte und grobe Blätter mit Trocknungsmängeln, von uneinheitlicher Färbung, mit Beschädigungen, von allen Blattständen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

18. ROUND TIP, SCAFATI, SUMATRA I ⁽²⁾

Klasse A Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte untere Blätter :

1. Länge 15 v.H.
2. Länge 55 v.H.
3. Länge 30 v.H.

Blätter guter Formung, vollreif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von befriedigendem Blattgewebe und offener Körnung, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Etwa 20 v.H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

Klasse B Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere untere Blätter :

1. Länge 60 v.H.
2. Länge 35 v.H.
3. Länge 5 v.H.

Blätter guter Formung, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt und von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut teilfermentiert und gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Mit etwa 25 v.H. beschädigten Blättern ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

⁽²⁾ Die Längen entsprechen folgenden Maßen :

1. Länge : 38 cm und mehr,
2. Länge : 32 cm bis 38 cm,
3. Länge : 25 cm bis 32 cm.

Klasse C Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere obere Blätter :

1. Länge 10 v.H.
2. Länge 40 v.H.
3. Länge 50 v.H.

Blätter durchschnittlicher Formung, genügend reif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von eher fester Textur, gut erhalten, von mittlerer Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, zum Teil als Zigarrendeckblatt unterer Qualität geeignet. Etwa 30 v.H. beschädigte Blätter können zugelassen werden. Den Anforderungen für die Intervention genügend

19. BRASILE SELVAGGIO, andere Sorten

Klasse B Feste, gut entwickelte Blätter von grüner Farbe, mit scharfem alkoholischem Aroma ⁽¹⁾

Klasse C Blätter dunkelgrüner bis brauner Farbe, verwendbar zur Extraktion des Nikotins oder zur Herstellung von Schnupftabaken; den Anforderungen für die Intervention genügend

ANHANG II

KLASSIFIZIERUNG DER EINZELNEN SORTEN TABAKBALLEN NACH QUALITÄTEN

10. BRIGHT

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Färbung in verschiedenen Tönen ⁽¹⁾

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, auch mager oder grob, genügend ausgereift, aber mit leichten Pflegemängeln und Farbfehlern (fleckiges Gelb oder bronzefarben), auch mit Beschädigungen

Klasse C Blätter unterschiedlicher Substanz, mit fester Textur, mit Pflegefehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet, von gelber stark gefleckter Färbung oder zum Grau oder Braun neigend; mit erheblichen Beschädigungen

11. BURLEY I, MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Färbung ⁽¹⁾

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Pflegemängeln und Beschädigungen und nicht einheitlicher Färbung

Klasse C Grobe Blätter fester Textur mit auffallenden Pflegemängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

12. KENTUCKY und Hybriden ; MORO DI CORI, SALENTO

Klasse A Unbeschädigte große oder mittlere Blätter, vollreif, mit feinem Blattgewebe, genügend elastisch und fest, mit wenig auffallenden Rippen und Adern, gut gepflegt und erhalten, von einheitlicher brauner Färbung

Klasse B Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig bearbeitet und erhalten, von brauner Färbung, mit einigen Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Blätter ausreichender Reife mit auch leichtem Blattgewebe, mit nicht einheitlicher Färbung, mit Pflegemängeln und Beschädigungen und leichten Erhaltungsmängeln

13. NOSTRANO DEL BRENTA, RESISTENTE 142, GOJANO

Klasse A Blätter mit zartem Blattgewebe mit genügender Festigkeit, mit offener Textur, reif, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, gut gepflegt und fermentiert, von mehr oder weniger einheitlicher brauner oder hellbrauner Färbung, auch mit leichten Beschädigungen

Klasse B Blätter mit festem oder leichtem Blattgewebe, gesund, sorgfältig bearbeitet und fermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Färbung, mit unbedeutenden Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Wenig ausgereifte Blätter von nicht einheitlicher Färbung, auch dunkelbraun, grob, mit leichten Pflege-, Fermentierungs- oder Erhaltungsmängeln sowie sehr zerstörte Blätter, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können

14. BENEVENTANO

Klasse A Gut ausgereifte Blätter, gesund, mit feinem und widerstandsfähigem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, offener Textur, sorgfältig gepflegt und fermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner, aber einheitlicher Färbung, mit einigen Beschädigungen

Klasse B Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Bearbeitungs-, Fermentierungsfehlern und Beschädigungen ⁽¹⁾

Klasse C Blätter mit grobem Blattgewebe, von dunkler Färbung, mit auffälligen Reife-, Pflege- und Erhaltungsmängeln und auffälligen Beschädigungen

15. XANTI-YAKA

16. PERUSTITZA

17. ERZEGOVINA und Hybriden

Klasse A Reife, gesunde Blätter, sorgfältig gepflegt, von hellbrauner oder gelber Färbung, eher glänzend, mit feinem oder genügend festem Blattgewebe, offener Textur, vor allem kleiner oder mittlerer Größe, im allgemeinen von den oberen oder mittleren oberen Blättern bei den Sorten Nrn. 15 und 16 sowie von den oberen und mittleren Blättern bei Sorte Nr. 17 stammend

Klasse B Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Bearbeitungsfehlern, mit meistens leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Färbung, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Bezugsqualität.

Klasse C Leichte und grobe Blätter mit Pflegemängeln, aber zur Aufbewahrung geeignet, von uneinheitlicher Färbung, mit Beschädigungen, von allen Blattlagen

18. ROUND TIP, SCAFATI, SUMATRA I ⁽¹⁾

Klasse A Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte untere Blätter :

1. Länge 15 v.H.
2. Länge 55 v.H.
3. Länge 30 v.H.

— Gut proportionierte Blätter, vollreif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, mit befriedigendem Blattgewebe und offener Körnung, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Etwa 20 v.H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

Klasse B Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere untere Blätter :

1. Länge 60 v.H.
2. Länge 35 v.H.
3. Länge 5 v.H.

Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, ohne Beschädigungen, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v.H. gebrochenen Blättern ⁽²⁾

Klasse C Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere obere Blätter :

1. Länge 10 v.H.
2. Länge 40 v.H.
3. Länge 50 v.H.

Durchschnittlich proportionierte Blätter, genügend reif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von eher fester Textur, gut erhalten, von mittlerer Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, zum Teil als Zigarrendeckblatt unterer Qualität geeignet. Etwa 30 v.H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

—
⁽¹⁾ Die Längen entsprechen folgenden Maßen :

1. Länge : 38 cm und mehr,
2. Länge : 32 cm bis 38 cm,
3. Länge : 25 cm bis 32 cm.

⁽²⁾ Bezugsqualität.

ANHANG III

MERKMALE DES TABAKS, DER VON INTERVENTIONSKÄUFEN
AUSGESCHLOSSEN IST

- a) Stücke von Blättern
 - b) Durch Hagel sehr zerstörte Blätter
 - c) Blätter mit erheblichen Beschädigungen, deren Oberfläche zu mehr als einem Drittel verletzt ist
 - d) Blätter, die auf mehr als 25 v.H. der Oberfläche durch Krankheiten oder den Einfluß von Insekten angegriffen sind
 - e) Blätter mit Spuren von Pflanzenschutzmitteln
 - f) Unreife oder völlig grüne Blätter
 - g) Frostgeschädigte Blätter
 - h) Versimmelte und verfaulte Blätter
 - i) Blätter mit nicht getrockneten, feuchten oder durch Fäule angegriffenen Adern, oder mit schwammigen oder nicht verringerten Adern
 - j) Geiz- und Nachtabak
 - k) Blätter mit einem für die betreffende Sorte fremdartigen Geruch
 - l) Blätter mit anhaftender Erde
 - m) Blätter, deren Feuchtigkeitsgehalt um mehr als 3 v.H. den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1464/70 oder in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1465/70 festgesetzten Feuchtigkeitsgehalt übersteigt
-